

Zur Richtigstellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unter dem Schutz des Mannes oder der Allgemeinheit steht. Es sollte bei der Frau weniger darauf ankommen, dass sie grossen pekuniären Gewinn aus ihrer Arbeit zieht, als darauf, dass sie durch die Betätigung der ihr inwohnenden Fähigkeiten nach Massgabe ihrer Kräfte der menschlichen Gesellschaft Nutzen bringt und sich selber dadurch so bereichert, dass sie nicht nur als Geschlechtswesen, sondern auch als Mensch zu den Werten der Menschheit gerechnet werden kann.

Da sich das Leben schliesslich immer wieder nach seinen inneren Notwendigkeiten reguliert, so wird auch ohne unser Zutun die schwere Frage über die Berufstätigkeit und Ehe im Laufe der Zeiten gelöst werden. Je mehr wir aber versuchen, die Dinge und Verhältnisse zu erkennen und für unsere Erkenntnis einzustehen, um so mehr wird die Entwicklung beschleunigt und um so mehr gutes Frauenmaterial wird davor bewahrt, sich in dieser grausamen Kollision der Pflichten aufzureiben.

Wohin schicken wir unsere Töchter?

Viele Mädchen verlassen im Frühjahr die Schule, und an ihre Eltern tritt die Frage heran: was nun mit ihnen anfangen? Wie können wir sie in Verhältnisse hineinstellen, wo sie einen weitem Blick bekommen, beobachten lernen und innerlich reif werden? Soll man sie in die französische Schweiz schicken? Die meisten deutsch-schweizerischen jungen Mädchen träumen davon, und es ist für unsere nationale Zusammengehörigkeit gut, wenn so die verschiedenen Elemente sich näher treten und kennen lernen. Soll das junge Mädchen in Pension gegeben werden oder eine Lehre durchmachen? Wenn es 16 oder 17jährig ist und hofft, sich später zu verheiraten, so ist nun der richtige Augenblick gekommen, es in die Hausgeschäfte einzuführen, ihm alle diejenigen praktischen Kenntnisse beizubringen, die jede Frau besitzen sollte, und die von Nutzen sind, mag das Leben sich nachher wie immer gestalten, in ihm die mütterliche Liebe zu wecken. Das wird seinen Intellekt entwickeln, seine Interessen erweitern, seinen Charakter befestigen, und es wird später nur mit desto grösserer Leichtigkeit einen Beruf erlernen, den Versuchungen einer Freiheit widerstehen, die es jetzt noch nicht zu gebrauchen versteht; denn der plötzliche Übergang von der absoluten Unterordnung in der Schule zu völliger Freiheit ist sehr gefährlich. Lasst uns die ersten Schritte des jungen Mädchens zur Unabhängigkeit bewachen und helfen wir ihm vor allem aus zu dem Gefühl der Verantwortlichkeit. Eine Haushaltungsschule scheint mir das beste Mittel hiezu für diejenigen, die einen bescheidenen Pensionspreis bezahlen können. Diejenige von Chailly, von dem gemeinnützigen Frauenverein gegründet und unter der Leitung von Mme. Blanchoud, ist schon sehr vorteilhaft bekannt. Ich möchte aber noch auf eine andere, sehr bescheidene, aber trefflich geleitete aufmerksam machen, nämlich die von Fräulein Ramuz, le Foyer, rue du Panorama, Vevey. Es ist dort ganz wie in einer grossen Familie. Die jungen Mädchen lernen dort französisch, kochen, die Haushaltungsgeschäfte, die Kinderpflege (System Fröbel), Näherei und Schneiderei unter Anleitung einer diplomierten Schneiderin. Pensionspreis 600 Fr. im Jahr. — Sucht das junge Mädchen eine Stelle als Volontärin, so wäre es am besten, es durch die Vermittlung von Bekannten oder der Bureaux der „Freundinnen“, deren es in jeder grösseren Stadt der französischen Schweiz eines hat, oder auch desjenigen der Union des Femmes de Lausanne (10bis rue Haldimand) zu plazieren. Auch in Freiburg gibt es eine gut eingerichtete Haushaltungsschule.

C. L.

Arbeiterinnenschutz.

Der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. hat ein Gesetz betr. Arbeiterinnenschutz durchberaten, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Das Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen zwei oder mehrere, der Familie nicht angehörende weibliche Personen gewerbsmässig gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe; für Wirtschaften und Läden gelten besondere Vorschriften (hier geniesst den Schutz schon die einzelne Arbeiterin). Die Anstellung von Mädchen unter 14 Jahren ist untersagt. Die Regierung ist befugt, die Verwendung weiblicher Personen zu bestimmten schweren Arbeiten zu verbieten. Die Arbeit an Sonn- und staatlichen Feiertagen ist untersagt.

Die meist umstrittene Frage war die der täglichen Arbeitszeit, die verschiedene Redner in sehr verschiedener Weise festlegen wollten. Der Entwurf sah 10 Stunden im Tage vor. Dem wurde ein Vorschlag auf 11 Stunden im Tag und 63 in der Woche entgegengestellt. Für die kürzere Arbeitszeit trat mit grosser Energie Pfr. Eugster von Hundwil ein. Nach längerer Diskussion siegte schliesslich ein Vermittlungsantrag, dahingehend, hinsichtlich der Arbeitszeit sollten für immer die jeweiligen Vorschriften des eidg. Fabrikgesetzes gelten.

Zur Richtigstellung.

In dem Artikel „Der Stadtrat und die Frauen“ in unserer letzten Nummer war die Vermutung ausgesprochen, die Anstellung einer Gehilfin für Gewerbekontrolle sei als Antwort aufzufassen auf das Gesuch um eine Polizeiasistentin. Es freut uns nun zu vernehmen, dass dem nicht so ist. Das Gesuch harret noch der Erledigung, und es ist also zu hoffen, dass der Wunsch der Frauen in der Beziehung Erfüllung finde.

Die Mitwirkung der Frauen in der kommunalen Verwaltung

macht überall, wenn auch langsam, so doch tatsächlich Fortschritte, auch da, wo die rechtliche Eingliederung noch nicht stattfindet. Die neuen Aufgaben, an die sich die Kommunen heranmachen mussten, so z. B. die Fürsorge für die Ziehkinder, die Säuglingsfürsorge und anderes mehr, zwang selbst die konservativsten Gemeindeparlamente, die Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen, und wenn das heute auch vielfach nur in der Weise geschieht — wie z. B. in den kleineren Gemeinden —, dass die von wohlhabenden Frauen gebildeten Frauenvereine mit den Aufgaben betraut werden, so weiss man, dass dies nur eine Übergangszeit von kurzer Dauer sein kann und die Überzeugung bald allgemein durchdringen muss, dass gerade die Kommunalpolitik ein grosses Tätigkeitsfeld eröffnet, dessen Bearbeitung in erster Linie von Frauen vorgenommen werden muss und die Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts auf die Frauen allgemein eine dringende Notwendigkeit wird. Der Antrag, den die liberale Vereinigung im bayerischen Landtage einbrachte, auf Abänderung des Art. 23 Abs. III des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege, dahingehend, dass den Frauen die Wählbarkeit zum Armenpflegschafts- und Gemeindegewaltverwalter verliehen wird, ist dieser zunehmenden Einsicht entsprungen. Zurzeit sind diese beiden Ämter in Bayern nur Männern zugänglich.